Kantonale Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»; Zustandekommen

(vom 15. September 2006)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf Art. 24 lit. a und 27 der Kantonsverfassung sowie die §§ 127 f. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR),

verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass die am 26. Juni 2006 eingereichte kantonale Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» (ABI 2006, 83) zu Stande gekommen ist.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 147 ff. GPR).
 - III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern Notter